



**Satzung des**  
**Freundeskreises der**  
**Universität der Bundeswehr München e.V.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2023  
(Neufassung)

**Vorbemerkung:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung maskuline Substantive und Pronomen geschlechtsneutral verwendet (generisches Maskulinum). Damit sind immer auch weibliche und nicht-binäre Personen gemeint.

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Universität der Bundeswehr München e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Sitz des Vereins ist Neubiberg, Landkreis München.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Insbesondere berät und unterstützt er die Universität der Bundeswehr München bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem er Forschung und Lehre an der Universität fördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Ausrichtung oder finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie z.B. Tagungen, Kolloquien, Gastvorlesungen, Vortragsreihen,
  - b) die finanzielle Unterstützung von Lehr- und Forschungsvorhaben sowie studentischer Aktivitäten und Initiativen,
  - c) die finanzielle Förderung des Aufbaus oder der Ausstattung von Forschungseinrichtungen und anderer Einrichtungen der Universität,
  - d) die Vergabe von Stipendien an Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für Forschungsaufenthalte an der Universität der Bundeswehr München,
  - e) die Vermittlung und den Ausbau des Kontaktes zwischen der Universität und ihren Absolventinnen und Absolventen, z.B. durch die Ausrichtung von Alumni-Treffen oder Alumni-Führungen sowie
  - f) Preisverleihungen für herausragende Leistungen.

Ferner tritt der Verein für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Universität ein, pflegt die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden in Universitätsbelangen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Universität.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Antrag in Textform.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei
- a) schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinschädigendem Verhalten,
  - b) Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

### § 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

### § 6. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden
- b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

sowie mindestens vier und höchstens zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität ist stellvertretender Vorsitzender kraft Amtes. Mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitglieder werden von der erweiterten Hochschulleitung der Universität benannt. Benannt werden können nur Vereinsmitglieder, die der Universität angehören.

Mindestens vier und höchstens acht nicht der Universität angehörige Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der gewählten und benannten Vorstandsmitglieder:
  - a) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
  - b) die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister.
  - c) die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs 1 a), c) und d) und der Beisitzer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl bzw. Benennung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

## § 7. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8. Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

(2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Vorstandssitzungen finden nach Ermessen des Einladenden als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Online- und Präsenzsitzung statt.

(4) Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens zwei Mal pro Jahr durchgeführt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Dieser Beschluss ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der nicht der Universität angehörigen Vorstandsmitglieder
- b) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,

g) Entlastung des Vorstands.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, den Schriftführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## § 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versandt wurde. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

## § 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sie bei Abwesenheit einem anderen Vereinsmitglied in Textform übertragen. Ein Vereinsmitglied kann nur eine Stimmrechtübertragung wahrnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

## § 12. Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Personen, die von der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung gewählt werden, geprüft. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 13. Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 14. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

## § 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität der Bundeswehr München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.